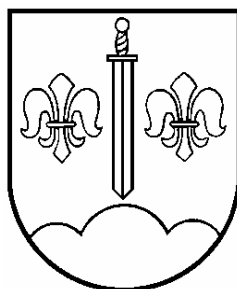


# Amtsblatt der Gemeinde Stemwede



---

Stemwede, den 18. Dezember 2020

Jahrgang 2020, Nr. 13

---

## Inhalt

### **A. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede**

- 71 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede
- 72 Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung
- 73 Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern in der Gemeinde Stemwede vom 10.12.2020 (Hebesatzsatzung)
- 74 Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Stemwede vom 16.12.1993

### **B Sonstige Bekanntmachungen**

- 75 Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch- Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe

---

### **71 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede**

Nr. 01 / 2021

Redaktionsschluss am 28.01.2021

Ausgabe erscheint am 29.01.2021

## 72 Amtliche Bekanntmachung

### **Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 mit seinen Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Stemwede für das Haushaltsjahr 2021 nebst Anlagen ist in der Verwaltungsstelle Levern, Buchhofstraße 17 (Infobüro), 32351 Stemwede-Levern, während der Dienststunden und unter [www.stemwede.de](http://www.stemwede.de) zur Einsichtnahme verfügbar.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 können Einwohner und Abgabepflichtige bis zum 20.01.2021 bei der Gemeindeverwaltung -Finanzen- in 32351 Stemwede-Levern, Buchhofstraße 17, erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde in öffentlicher Sitzung.

Stemwede, den 10. Dezember 2020

Der Bürgermeister  
Gez. Abruszat

## 73 Amtliche Bekanntmachung

### **Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern in der Gemeinde Stemwede vom 10.12.2020 (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2794) und des § 16 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I Seite 2074), hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

#### **§ 1 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Stemwede ab dem Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 223 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 443 v. H. |

- |                  |           |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 417 v. H. |
|------------------|-----------|

**§ 2**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 10.12.2020  
(Datum der Ausfertigung)

Gemeinde Stemwede  
Der Bürgermeister

gez. Abruszat  
(Abruszat)

---

---

**Bestätigungsvermerk**

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 die beigefügte Neufassung der Hebesatzsatzung beschlossen.

Ich bestätige, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 09.12.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 u. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Satzung ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Stemwede, den 10.12.2020

gez. Abruszat

(Abruszat)  
Bürgermeister

## 23. Satzung

### vom 14.12.2020 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Stemwede vom 16.12.1993

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1,2,4,6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Stemwede vom 16.12.1993, zuletzt geändert durch die 22. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Stemwede vom 16.12.2019, wird geändert.

§ 4 erhält folgende Fassung:

#### „§ 4

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Gebührenmaßstab für den Restmüll und den Bioabfall ist die Anzahl der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, für die Pappe und das Papier das angeschlossene Grundstück.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt je Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von

60 l	7,30 €
80 l	7,90 €
120 l	9,10 €
240 l	13,50 €
60 l als Windeltonne	3,65 €
80 l als Windeltonne	3,95 €
120 l als Windeltonne	4,55 €
1.100 l	
-bei 4-wöchentlicher Entleerung	49,30 €
-bei 3-wöchentlicher Entleerung	65,00 €
-bei 2-wöchentlicher Entleerung	94,60 €
-bei wöchentlicher Entleerung	185,10 €

monatlich.

Die Benutzungsgebühr beträgt je Abfallbehälter für Bioabfälle mit einem Fassungsvermögen von

60 l	7,00 €
80 l	7,70 €
120 l	9,30 €
240 l	15,60 €

monatlich.

- (3) Aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarungen ist privaten Unternehmern die Abfuhr des Hausmülls mit zusätzlichem Beistellsack und die Abfuhr von Grünabfällen übertragen worden. Das hierfür zu entrichtende privatrechtliche Entgelt wird im Einvernehmen mit der Gemeinde festgesetzt.“

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

### **Übereinstimmungserklärung**

Ich bestätige, dass der Wortlaut der vorstehenden 23. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Stemwede mit dem Ratsbeschluss vom 09.12.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Stemwede, den 14.12.2020

gez. Abruszat  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 14.12.2020

gez. Abruszat  
Bürgermeister

**74 Amtliche Bekanntmachung der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der  
Evangelisch- Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe**

**Friedhofsgebührensatzung  
für den Friedhof der Evangelisch- Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe vom 11.08.2020**

**Die Evangelisch- Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe  
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kame-  
rale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der  
Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung ka-  
meral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzver-  
waltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwal-  
tungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Ver-  
ordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangeli-  
schen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachste-  
hende

**Friedhofsgebührensatzung**

**§1**

**Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Oppenwehe und der Bestattungseinrichtungen sowie  
für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Ge-  
bühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist  
berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten  
Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die  
volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Bean-  
tragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin  
entstanden sind.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflich-  
tet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als  
Gesamtschuldnerin.

**§ 3**

**Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.  
Dieser wird der Gebührensuldnerin oder dem Gebührensuldner durch einen einfachen  
Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### § 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 30 Jahre)	232,50 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	232,50 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	367,50 Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	367,50 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.593,60 Euro
b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.642,60 Euro
c)	Urnenbeisetzung (Rosen-Kreis) (Ruhezeit 30 Jahre)	3.125,50 Euro
d)	Urnenbeisetzung (Grab mit Stele) (Ruhezeit 30 Jahre)	2.522,50 Euro
e)	Urnenbeisetzung (Am Baum) (Ruhezeit 30 Jahre)	1.642,60 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	367,50 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	367,50 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	12,25 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	12,25 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten (2 Gräber) mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Erdbestattung (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.685,25 Euro
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung pro Jahr	76,50 Euro
c)	Urnenbeisetzung (Baum-Kreis) (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.638,50 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Baum-Kreis) pro Jahr	147,90 Euro
e)	Urnenbeisetzung (Grab mit Stele) (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.723,50 Euro
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Grab mit Stele) pro Jahr	150,50 Euro
g)	Zweite Grabplatte zu § 4 Abs. 4 a)	380,00 Euro
h)	Zweite Grabplatte zu § 4 Abs. 4 c) und e)	200,00 Euro

**§ 5**  
**Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 19,50 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Kosten Dienstleistungen Dritter
- c. Verwaltungskosten
- d. Bewirtschaftungs- u. Unterhaltungskosten
- e. Inventarersatz
- f. Finanzierungskosten

**§ 6**  
**Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	158,50	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	158,50	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	634,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	285,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Kirche anlässlich der Trauerfeier	170,00	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer	128,50	Euro

**§ 7**  
**Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	475,50	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.902,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	570,50	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	317,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.268,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	285,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	158,50	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	634,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	285,00	Euro



**§ 8  
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	25,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	25,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	25,00	Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	25,00	Euro
(5) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	25,00	Euro
(6) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	25,00	Euro
(7) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	25,42	Euro

**§ 9  
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 33 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 22.11.2006 in der Fassung vom 22.07.2009.

**§ 10  
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 22.11.2006 in der Fassung vom 22.07.2009 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 06.08.2015 außer Kraft.

Oppenwehe, den 11.08.2020

Die Friedhofsträgerin

gez. Vorsitzende

gez. Presbyter/in

gez. Presbyter/in

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe vom 11. August 2020 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarife) wird die Genehmigung befristet bis zum 30. November 2023 erteilt.

---

Herausgeber und Druck: Der Bürgermeister der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede

Das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede erscheint in der Regel einmal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Stemwede in Stemwede-Levern, Buchhofstraße 17. Außerdem wird das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede als elektronisches Dokument nachrichtlich auf der Internetseite der Gemeinde Stemwede unter [www.stemwede.de](http://www.stemwede.de) zum Abruf bereitgestellt. Hier sind auch die geplanten Erscheinungstermine für das laufende Jahr zu finden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung werden jährlich die entstandenen Portokosten erhoben. Bestellung für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten (Telefon 0 57 45 / 7 88 99 – 0).